



ZENTRALE STAATSANWALTSCHAFT
ZUR VERFOLGUNG VON
WIRTSCHAFTSSTRAFSACHEN UND KORRUPTION
DIE LEITERIN

020 Jv 2713/19f-02

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Dampfschiffstraße 4
A-1030 Wien

E-Mail: wksta.leitung@justiz.gv.at

Tel.: +43 (0)1 52152-5930
Fax: +43 (0)1 52152-5920

SB: OStA MMag. Pieber, LL.M.

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden (StVG-Novelle 2019)

Vorauszuschicken ist, dass die WKStA keinem Vollzugsgericht zugeordnet ist, weshalb ihre Zuständigkeit gegenüber den anderen Staatsanwaltschaften in Strafvollzugssachen stark eingeschränkt ist. Es wird daher im Folgenden nur zu einzelnen ins Auge springenden Punkten des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, Stellung genommen.

Zu § 1 Z 5 StVG idF des Entwurfes:

Die Reihenfolge des Vollzugs mehrerer Freiheitsstrafen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, ist zu befürworten, zumal die bisherige Praxis des Vollzugs der Strafen in der Reihenfolge des Einlangens der Vollzugsanordnungen letztlich der Gefahr des Vorwurfs der Willkür des Anstaltsleiters ausgesetzt ist.

Dass kürzere vor den längeren Freiheitsstrafen zu vollziehen sein sollen, wird tendenziell auch dazu führen, dass bedingte Entlassungen nicht mehr - wie bisher oft - aus mehreren Freiheitsstrafen gleichzeitig bewilligt werden, sondern nur noch aus einer, nämlich der zuletzt vollzogenen und längsten Freiheitsstrafe, womit eine gewisse Entlastung bei der Verständigung des Strafregisteramtes und der Urteilsgerichte einhergehen dürfte.

Zu § 16 Abs 2 Z 2 StVG idF des Entwurfs:

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 4 StVG soll vom Urteils- auf das Vollzugsgericht verschoben werden. Dies scheint zunächst im Hinblick darauf, dass nach der bisherigen Rechtslage bei Vorliegen mehrerer zu vollziehender Strafurteile auch mehrere (Urteils-)Gerichte für die Entscheidung über ein Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung zuständig sein können und es dadurch auch zu uneinheitlichen Entscheidungen kommen kann, begrüßenswert. Denn jedes Urteilsgericht entscheidet selbst über den Aufschub der von ihm verhängten Strafe. Liegen die Urteilsgerichte zudem in unterschiedlichen Oberlandesgerichtssprengeln, könnte es zudem zu widerstreitenden Rechtsmittelentscheidungen kommen. Schließlich bleibt das Urteilsgericht für Entscheidungen gem § 4 StVG nach der geltenden Rechtslage auch noch dann zuständig, wenn der Verurteilte die Strafe bereits angetreten hat, sodass für verschiedene Anträge eines Strafgefangenen sogar sowohl ein Urteilsgericht als auch das Vollzugsgericht nebeneinander zuständig sein können.

Die vorgeschlagene Lösung hat aber zur Folge, dass für Entscheidungen nach § 4 StVG vor Strafantritt kein Gericht zuständig ist, denn die Zuständigkeit eines Vollzugsgerichts beginnt frühestens mit dem Strafantritt. Dass die vorgeschlagene Gesetzesnovelle intendieren würde, dass vor dem Antritt der Freiheitsstrafe generell nicht von deren Vollzug wegen Auslieferung abgesehen werden soll, lässt sich den erläuternden Bemerkungen aber nicht entnehmen und darf auch im Hinblick auf die ratio legis, dass der österreichische Strafvollzug nur im unbedingt notwendigen Ausmaß mit dem Vollzug an Ausländern belastet werden soll, bezweifelt werden. Schon aus der systematischen Einordnung der Bestimmung (zwischen Anordnung des Vollzugs [§ 3 StVG] und den Gründen für einen Aufschub der Einleitung des Vollzugs [§§ 5 f StVG]) geht hervor, dass das Gericht idR sogar schon vor Beginn des Strafvollzugs über ein Absehen davon entscheiden soll (vgl *Pieber* in WK² StVG § 4 Rz 2).

Die vorgeschlagene Fassung wird daher die Frage aufwerfen, ob hier von einer echten, nämlich vom Gesetzgeber unbeabsichtigten Lücke auszugehen ist oder der Gesetzgeber Entscheidungen gem § 4 StVG tatsächlich erst nach dem Strafantritt gewollt hat. Im ersten Fall wiederum wäre zu entscheiden, ob die Lücke mit einer Zuständigkeit wiederum des Urteilsgerichts oder mit der des nach § 9 StVG bzw nach der Sprengelverordnung für den Strafvollzug voraussichtlich zuständigen (Vollzugs-)Gerichts zu schließen wäre. Bejaht man eine Zuständigkeit des Urteilsgerichts für solche Entscheidungen vor Strafantritt, bleibt offen, ob die Zuständigkeit dann, wenn der Antrag nach § 4 StVG zwar noch vor Strafantritt gestellt wird, der Verurteilte die Strafe aber noch vor Entscheidung darüber antritt, doch wieder auf das Vollzugsgericht übergeht.

Es wird daher angeregt, eine Regelung zu schaffen, die eine Entscheidung über ein Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung auch schon vor Strafantritt ermöglicht und zugleich die oben aufgeworfenen Zuständigkeitsfragen klar löst.

Zu § 133a StVG idF des Entwurfs:

Diese Bestimmung soll zur Gänze neu gefasst werden. In Abs 1 Z 2 des Entwurfs dieser Gesetzesstelle wird auf einen Abs 1a verwiesen, den es aber nicht gibt. Dieses offenkundige Redaktionsversehen wäre durch Ersetzung durch den Hinweis auf Abs 2 zu beseitigen.

Abs 7 des Entwurfs der Gesetzesstelle setzt die Bestimmung, dass mit Ablauf des vom Gericht festgesetzten Zeitraumes die Freiheitsstrafe als vollzogen gilt, unter eine Bedingung, nämlich dass der Verurteilte nicht nur seiner Ausreiseverpflichtung nachgekommen sein muss, sondern auch vor Ablauf der Frist nicht wieder in das Bundesgebiet eingereist sein darf.

Nach der geltenden Regelung ist der Verurteilte von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wieder in Haft zu nehmen, wenn er während der Dauer des Einreise- oder Aufenthaltsverbotes in das Bundesgebiet zurückkehrt (§ 133a Abs 5 letzter Satz StVG idGf). Dies ist in Zusammenschau mit der Bestimmung, dass der Strafvollzug nach Betretung ex lege wieder fortzusetzen ist, - zumindest nach der Kommentarliteratur (*Pieber* in WK² StVG § 133a Rz 31) - so zu verstehen, dass die Betretung im Inland während aufrechten Einreise- oder Aufenthaltsverbotes Voraussetzung für die Fortsetzung des Strafvollzugs ist, denn nur das Erfordernis des faktischen Betretens im Inland erklärt, warum das Gesetz keine bekämpfbare behördliche Entscheidung über den Vollzug des Strafrestes vorsieht.

Die Regelung (Abs 7) des Entwurfs bürdet der Vollzugsbehörde jedoch unabhängig von einer Betretung des Verurteilten im Inland die Beurteilung auf, ob er vor Ablauf der gerichtlich gesetzten Frist in das Bundesgebiet eingereist ist. Das kann in Fällen, in denen der Verurteilte bspw im Ausland mit einem im Bundesgebiet während des Aufenthaltsverbots gestohlenen Fahrzeug betreten wird oder in denen etwa vermutlich nach dem vorläufigen Absehen nach § 133a StVG entstandenen DNA-Spuren auf einem Tatort aufgefunden werden, schwierig sein.

Hinzu kommt, dass eine förmliche, einer Rechtskraft zugängliche behördliche Entscheidung darüber, dass die Strafe nach Ablauf der festgesetzten Dauer als vollzogen gilt, nicht vorgesehen ist. Weder die Vollzugsbehörden noch der Verurteilte können somit - allenfalls bis zur (in Anbetracht möglicher Fristverlängerung durch Aufenthalt im Ausland [§ 60 Abs 2 Z 4 StGB] auch wieder nur aufwändig festzustellenden) Verjährung der Vollstreckbarkeit - Gewissheit darüber haben, ob es nicht zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Fortsetzung des Strafvollzugs kommen kann, etwa durch gerichtliche Verurteilung wegen einer im Inland

während der vom Vollzugsgericht gesetzten Frist begangenen strafbaren Handlung.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit wird daher vorgeschlagen, die Regelung "sofern der Verurteilte (...) nicht vor diesem Zeitpunkt wieder in das Bundesgebiet eingereist ist" (Abs 7 zweiter Satz des Entwurfes) etwa durch jene "sofern der Verurteilte (...) nicht vor diesem Zeitpunkt von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Inland betreten oder von einem Gericht wegen einer nach seiner Ausreise bis zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wird" zu ersetzen.

Weiters wird angeregt, die in Abs 8 des Entwurfes vorgesehene Bestimmung, dass ein nochmaliges Absehen nach § 133a StVG für die noch zu vollziehende Strafe nicht zulässig sein soll, auf Fälle einzuschränken, in denen es aus Gründen, die der Verurteilte schuldhaft zu verantworten hat, zu einer Fortsetzung des Strafvollzugs gekommen ist. Es ist nämlich auch denkbar, dass eine ehrlich angestrebte Ausreise ohne Verschulden des Verurteilten scheitert oder der Verurteilte etwa nach späterer Auslieferung nach Österreich zur Strafverfolgung wegen des Verdachts einer während der gesetzten Frist im Bundesgebiet begangenen strafbaren Handlung von diesem Vorwurf freigesprochen oder das Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen dieses Vorwurfs eingestellt wird.

Zu § 152b StVG idF des Entwurfes:

Problematisch im Hinblick darauf, dass die Strafzeitberechnung idR in die ausschließliche Zuständigkeit der Vollzugsbehörde fällt (RIS-Justiz RS0087307), erscheint die vorgesehene Bestimmung, dass das Gericht nach einer Flucht oder nach einer nicht in die Strafzeit einzurechnenden Haftunterbrechung "den Stichtag der bedingten Entlassung neu festzusetzen" haben soll. Vielmehr sollte das Gericht in diesen Fällen überhaupt neu über die bedingte Entlassung entscheiden oder zumindest (nur) den Entlassungszeitpunkt (der womöglich irrtümlich [vgl. nämlich denselben Begriff in § 46 Abs 5 StGB] ohnehin mit "Stichtag" gemeint sein könnte) neu festsetzen. Folglich sollte der Begriff "Stichtag" in der vorgeschlagenen Fassung durch den Begriff "Zeitpunkt" oder "Tag" ersetzt werden.

**Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)
Wien, am 27.09.2019**

Hofräatin Mag. Ilse-Maria Vrabi-Sanda, Leitende Staatsanwältin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG